

Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

Überblick

Wir fördern den sozialen Zusammenhalt im Quartier

Im Jahr 2020 wird als Nachfolger für die bisherigen Städtebauprogramme SSP und KSP das neue Programm „Sozialer Zusammenhalt (SZP)“ aufgelegt und erstmalig bewilligt.

Mit dem Programm unterstützen Bund und Freistaat Sachsen Städte und Gemeinden bei der Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden.

Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem gilt es Strukturen für eine langfristige Verstetigung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

Wer wird gefördert

Städte/Gemeinden im Freistaat Sachsen

Was wird gefördert

Die Fördermittel können in städtebaulich abgegrenzten Gebieten (Gesamtmaßnahmen) für Bau- und Ordnungsmaßnahmen eingesetzt werden, insbesondere für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur/ für:

- Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u.a. auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,

- Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
- Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
- Quartiersmanagement
- Verfügungsfonds

Konkrete Fördergegenstände sind:

1. Vorbereitung

- Erstellung und Fortschreibung
 - städtebaulicher Entwicklungskonzepte insbesondere nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 171 b, § 142 BauGB
 - einer auf die Stadtentwicklung ausgerichteten Rahmenplanung gemäß § 1 BauGB Abs. 6 Nr. 11 (INSEK)

2. Grunderwerb der Gemeinde einschließlich Nebenkosten

- für Erschließungen
- für Gemeinbedarfseinrichtungen
- von Grundstücken, die der Erneuerung dienen
- Zwischenerwerb von Grundstücken

3. Ordnungsmaßnahmen

- Maßnahmen zur Bodenordnung
- Umzug von Betroffenen der städtebaulichen Erneuerung (incl. Betriebsverlagerungen)
- Umzug von Betroffenen des Stadtumbaus
- die Freilegung von Grundstücken der Gemeinde und Rückbau privater baulicher Anlagen
- die Herstellung, die Änderung und der Rückbau von öffentlichen Erschließungsanlagen
- öffentliche Parkierungsflächen
- sonstige Ordnungsmaßnahmen (z.B. Aufwendungen für Entschädigungen und Erstattungen nach §§185,150 BauGB, Härteausgleich nach § 181 BauGB, Ausgleichsmaßnahmen nach § 147 BauGB)

4. Baumaßnahmen

4.1 privatwirtschaftlich nutzbare Gebäude

- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen (einschließlich der energetischen Erneuerung) insbesondere zur Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbaren Zwischennutzungen

- Maßnahmen zur Aufwertung des Wohnumfeldes, Schaffung privater Stellplätze
- Ergänzungsbauten
- Instandsetzung / Modernisierung von Brandmauern der Nachbarhäuser bei Abbruch

4.2 Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

(z.B. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude, Sportstätten, Seniorenbetreuungseinrichtungen, Kultureinrichtungen, soziokulturelle Einrichtungen, Kirchen)

- Um- und Ausbau bestehender von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen
- Schaffung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Umnutzung von Altbauten insbesondere durch Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbaren Zwischennutzungen
- Neubau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, wenn Sanierung von Bestandsimmobilien nicht wirtschaftlich ist
- Ergänzungsbauten und Erschließungsbauten, wenn sie für die funktionale Gebäudenutzung erforderlich sind
- **Achtung: Die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung und zum Neubau von Sportstätten, welche ein SBR-Granulat (Styrol-Butadien-Rubber-Granulat) verwenden, wird aktuell ausgesetzt.**

5. Sicherungsmaßnahmen

- dringende und unerlässliche Sicherungsmaßnahmen an privaten, privatwirtschaftlich nutzbaren Gebäuden und Kirchgebäuden von städtebaulicher Bedeutung, die vor 1949 errichtet wurden und innerhalb von 5 Jahren eine Instandsetzung / Modernisierung erfahren sollen

6. Sonstige Maßnahmen

- Vergütung für Sanierungsträger und andere Beauftragte
- Ausgaben für das Quartiers- und Citymanagement
- Wettbewerbe und gutachterliche Kostenermittlungen
- Ausgaben für die Evaluation und Gebietsabrechnung
- Vermessungen, Baulandkatastererstellung

7. Verfügungsfonds

Hinweis:

Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung stellt die SAB Förderergänzungsdarlehen zur Verfügung. Gern beraten wir Sie zu möglichen Finanzierungen. Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier.

Konditionen

Zuschüsse:

- Im Rahmen einer Anteilfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung $66 \frac{2}{3}$ Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Ausgaben.
- In Abhängigkeit vom Fördergegenstand sind Förderpauschalen in vom Hundert der entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt. Für einige Fördergegenstände gelten zudem Förderobergrenzen (z.B. für Sanierungsträgervergütungen und Parkierungsanlagen). Verfügungsfonds können bis max. 50 Prozent anteilig aus Städtebaufördermitteln des Bundes, des Landes und der Gemeinde finanziert werden. Bei Betriebsverlagerungen sind die Vorschriften der EU über De-minimis-Beihilfen zu beachten.
- Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu $33 \frac{1}{3}$ Prozent durch die Gemeinde erforderlich.
- Die anteilige Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde durch den privaten Maßnahmeträger oder Kirchen bzw. anerkannte Religionsgemeinschaften ist in Weiterleitungsfällen möglich. Die Gemeinde hat in jedem Fall einen Mindestanteil von 10 Prozent der Zuwendung zu tragen.

Es sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Die Gemeinde befindet sich in einer schwierigen Haushaltslage, nachzuweisen in der Regel durch Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes.
- Die Gemeinde legt ein vom Bürgermeister unterzeichnetes Negativattest vor, durch das bestätigt wird, dass ohne Übernahme des Eigenanteils der Gemeinde die Maßnahme unterbleiben würde.
- Das zuständige kommunale Gremium hat der Übernahme des kommunalen Eigenanteils zugestimmt und der Beschluss wurde in geeigneter Form veröffentlicht.

Ein Ersatz des kommunalen Eigenanteils durch Kirchen bzw. anerkannte Religionsgemeinschaften kann auch ohne Vorliegen des Nachweises gemäß Nr. 1 erfolgen. Freiwillige Leistungen unbeteiligter Dritter und Landessanierungsmittel, die zweckgebunden dem kommunalen Haushalt zugeführt werden, können der Reduzierung des Eigenanteils der Gemeinde dienen.

Voraussetzungen

Die Förderung bezieht sich immer auf die Durchführung einer Städtebaulichen Gesamtmaßnahme in einem durch Sanierungssatzung festgelegten Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), in einem durch Erhaltungssatzung festgelegten Erhaltungsgebiet (§ 172 BauGB), in einem durch Satzung festgelegten Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB) oder in einem durch Gemeinderatsbeschluss abgegrenzten Fördergebiet.

Ablauf/Verfahren

Zuständige Stelle

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung entscheidet über die Aufnahme von Neumaßnahmen und Aufstockungsmaßnahmen in das Jahresprogramm. Die Bewilligung des Antrages erfolgt durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB).

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist durch die Städte und Gemeinden unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare bei der SAB einzureichen. Private Maßnahmeträger wenden sich bitte an die zuständige Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Entscheidet die SAB, dass für eine Einzelmaßnahme eine baufachliche Stellungnahme und Baubegleitung gemäß VVK Nr. 6 in Verbindung mit RL StBauE Nr. 4.7 erforderlich ist, weisen wir auf das Beratungsangebot des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement hin.

Frist/Dauer

Die Antragsfristen, die das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung in den Bekanntmachungen zum jeweiligen Jahresprogramm (veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt) festgelegt hat, sind einzuhalten.

Die Förderung beginnt mit der Aufnahme des Fördergebietes in das Jahresprogramm bzw. mit der Überführung des Fördergebietes aus dem Förderprogramm bis 2019 in das Programm Sozialer Zusammenhalt. Die Förderung endet mit der Abrechnung der Gesamtmaßnahme.

Zu den überführten Gesamtmaßnahmen der Programme SSP und KSP ist eine Zwischenabrechnung für die Förderung bis zum Programmjahr 2019 zu erstellen. Die Formulare werden nach Abstimmung der Inhalte durch die SAB zur Verfügung gestellt.

Rechtsgrundlagen/Infoblätter

- [Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Förderung der Städtebaulichen Erneuerung im Freistaat Sachsen \(Richtlinie Städtebauliche Erneuerung - RL StBauE\) vom 14.08.2018 zuletzt geändert am 6. September 2019 \(veröffentlicht in: Sächs.Abl. 39/2019 vom 26. September 2019\)](#)
- [Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommenssteuergesetzes vom 1. Juli 2016 \(veröffentlicht im Sächs. Abl. Nr. 29/2016 vom 21. Juli 2016\)](#)
- [Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021 über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen \(VV Städtebauförderung 2021\) vom 18.12.2020/29.03.2021 \(PDF, 452 kB\)](#)
- [Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung für die Programme der Städtebauförderung - Programmjahr 2021 vom 28. September 2020 \(Sächs.Abl. Nr. 42/2020 vom 15. Oktober 2020 S. 1184 ff.\) \(PDF, 293 kB\)](#)

Kosten

Es fallen keine Kosten bzw. Gebühren bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - an.

Formulare/Downloads

Antragstellung

Neuantrag/ Fortsetzungsantrag

ACHTUNG - Neue Information zur elektronischen Begleitinformation vom 17.03.2021

Die elektronischen Begleitinformationen wurden vom Bund freigeschaltet. Bitte füllen Sie diese spätestens bis zum 30.04.2021 für Ihre eingereichten Neu- und Fortsetzungsanträge aus. Bitte beachten Sie die Informationen zu den Zugangsdaten in der Bekanntmachung des SMR vom 28. September 2020 (SächsAbl. Nr. 42 vom 15. Oktober 2020).

Als Anhang zur elektronischen Begleitinformation (eBI) ist ein Lageplan des Fördergebietes im pdf-, gml- oder jpg-Format erforderlich. Darin muss die Abgrenzung des Fördergebietes im Stadt- oder Gemeindegebiet deutlich erkennbar sein. Bitte laden Sie den Lageplan als Anhang zur eBI über den Ihnen bekannten Zugang hoch (maximale Dateigröße 30 MB).

[SBF Antrag Programmjahr - 69116](#)

Fortsetzungsbericht

[SBF Fortsetzungsbericht Programmjahr - 61065](#)

Anlagen zu Anträgen und Berichten

Anlagen

[SBF Antrag Anlage 1 KuF - 20024](#)

[SBF Antrag Anlage 2 Kassenmittel/VE - 61693](#)

[SBF Antrag Anlage 3 Maßnahme- und Umsetzungsplan - 61064](#)

Anlage 4 (nur für Neuantrag)

[SBF Antrag Anlage 4 Zusatzangaben Neuantrag - 69117](#)

[SZP Antrag Anlage 5 Indikatoren - 61063](#)

Hinweis zu Anlage 5:

Bei Anträgen / Fortsetzungsanträgen zur interkommunalen Zusammenarbeit sind die Angaben und Daten nur auszufüllen, soweit diese verfügbar sind

[SBF/SUO Datenblatt Einzelmaßnahme/Objekt - 61126](#)

[SBF Bestätigung Energiesachverständiger Bäder Schwimmhallen - 69115](#)

Kostenerstattungsbetragsberechnung und Pauschalen

[SBF/SUO-Aufwertung Anwendungshinweise SMI zur KEB - 20076](#)

[SBF/SUO-Aufwertung KEB Gesamtertrag - 20078](#)

Anträge auf Änderung der Zuwendungsbescheide

[SBF Antrag Änderung Zuwendungshöhe lfd. HHJ - 69114](#)

[SBF Antrag Änderung Zuwendungsbescheid FG BWZ - 61104](#)

Auszahlung

Hinweis:

Für Anträge auf Vorabauszahlungen ab dem 1. Januar 2020, gilt abweichend von Nr. 1.3 ANBest-K eine verlängerte Mittelnachweisfrist von fünf Monaten. Diese Regelung hat das Sächsische Staatsministerium der Finanzen am 24. März 2020 den sächsischen Staatsministerien, der SAB, dem SRH, dem SSG und dem SLKT mitgeteilt. Dadurch sollen Liquiditätseingpässe als Folge der Corona-Krise abgewendet werden. Die Änderung gilt bis auf Widerruf.

[SBF Auszahlungsantrag Erstattung - 69110](#)

[SBF Anlage 1 Auszahlungsantrag Erstattung Ausgabenkorrekturen - 69110-1](#)

[SBF Auszahlungsantrag Mittelvorgriff - 69112](#)

[SBF Auszahlungsnachweis zum AUZA Mittelvorgriff - 69111](#)

[SBF/SUO/IVP Zwischennachweis - 61101](#)

Verwendungsnachweis (Einzelmaßnahmen)

Achtung Vordruckänderungen am 11.03. und 16.03.2021:

Die Vordrucke 69063 (Nr. 5.2) und 69064 (Nr. 3) wurden geändert. Bitte verwenden Sie nur die aktuell gültigen Vordrucke.

[SBF Verwendungsnachweis Einzelmaßnahme - 69063](#)

[SBF Bestätigung Verwendungsnachweis Einzelmaßnahmen Dritter - 69064](#)

Der folgende Vordruck ist zusätzlich einzureichen, sofern die geförderte Einzelmaßnahme sowohl aus einem Programm der Städtebauförderung als auch nach VwV Investkraft gefördert wurde (Kumulierungsfall):

[InvK VN Anlage Kumulierungsfälle - 63145](#)

Verfügungsfonds

Bitte beachten Sie die geltenden Hinweise des SMI zum Verfügungsfonds (PDF, 122 kB).

[SBF SUO Sachstandsbericht Verfügungsfonds - 61698](#)

[SBF SUO Verwendungsnachweis Verfügungsfonds - 61697](#)

Verwendungsnachweis (Gesamtmaßnahme - Gebietsabrechnung)

[SBF Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung - 69065](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 5 Wertansätze Grundstücke - 69070](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 6 Wertansätze Gebäude - 69071](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 7 Übersicht zukünftige Einnahmen - 69072](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 8 Übersicht über noch nicht durch ZN nachgewiesene Ausgaben - 69073](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 9 Nachweis Grunderwerbe - 69086](#)

[SBF SUO Anlage 10 GAR Übersicht Vergütung Vorbereitung - 69054](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung Anlage 11 Übersicht Einzelmaßnahmen - 69055](#)

[SBF/SUO Verwendungsnachweis Gebietsabrechnung SMI-Anwendungshinweise - 20079](#)

[SBF/SUO-Aufwertung Anwendungshinweise SMI zur KEB - 20076](#)

[SBF/SUO-Aufwertung KEB Gesamtertrag - 20078](#)

Downloads zu Publizitätsvorschriften

Auf die Förderung ist während der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme durch den Bund und den Freistaat Sachsen auf einem großformatigen Schild hinzuweisen. Dabei ist das [Logo Städtebauförderung \(ZIP, 472 kB\)](#), das [Logo und der Name des Bundesministeriums des Innern für Bau und Heimat \(ZIP, 565 kB\)](#) und das [Wap-pen des Freistaates Sachsen \(ZIP, 533 kB\)](#) zu verwenden. Nach Fertigstellung wichtiger Einzelmaßnahmen ist an geeigneter Stelle dauerhaft und in geeigneter Form, z.B. durch Plaketten oder Hinweistafeln auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen. Ebenso

ist im Falle der Öffentlichkeitsarbeit, z.B. mittels Broschüren, auf die Förderung von Bund und Land hinzuweisen.

50 Jahre Städtebauförderung - Jubiläumslogo 2021

Im Jahr 2021 gibt es die Städtebauförderung in der Bundesrepublik Deutschland seit 50 Jahren. Eine Zusammenstellung der Programmmarke zum 50-jährigen Jubiläum der Städtebauförderung 2021 in verschiedenen Varianten, Auflösungen und Dateiformaten, die unter Berücksichtigung der Gestaltungshinweise gerne optional als Ergänzung zur Kommunikation der Aktivitäten rund um die Städtebauförderung in 2021 verwendet werden kann, finden Sie hier: <https://www.tag-der-staedtebaufoerderung.de/index.php?id=25>

Kontaktliste

Leipzig Stadt

Krystyna Zickmantel
0351 4910-4210
Gruppenleitung
krystyna.zickmantel@sab.sachsen.de

Jan-Ulrich Spies
0351 4910-4211
Gruppenleitung Stellvertretung
janulrich.spies@sab.sachsen.de

Frank Nimschowski
0351 4910-4217
frank.nimschowski@sab.sachsen.de

Reinhard Blume
0351 4910-4212
reinhard.blume@sab.sachsen.de

Dresden Stadt

Krystyna Zickmantel
0351 4910-4210
Gruppenleitung
krystyna.zickmantel@sab.sachsen.de

Jan-Ulrich Spies
0351 4910-4211
Gruppenleitung Stellvertretung
janulrich.spies@sab.sachsen.de

Yvonne Stiehler
0351 4910-4219
yvonne.stiehler@sab.sachsen.de

Kreis Bautzen

Anne Hertel
0351 4910-4215
anne.hertel@sab.sachsen.de

Kreis Leipzig

Krystyna Zickmantel
0351 4910-4210
Gruppenleitung
krystyna.zickmantel@sab.sachsen.de

Jan-Ulrich Spies
0351 4910-4211
Gruppenleitung Stellvertretung
janulrich.spies@sab.sachsen.de

Kerstin Fröde
0351 4910-4218
kerstin.froede@sab.sachsen.de

Chemnitz Stadt

Kati Schrader
0351 4910-4220
Gruppenleitung
kati.schrader@sab.sachsen.de

Katrein Hellmuth
0351 4910-4221
Gruppenleitung Stellvertretung
katrein.hellmuth@sab.sachsen.de

Thomas Krüger
0351 4910-4216
thomas.krueger@sab.sachsen.de

Kreis Erzgebirge

Torsten Vogel
0351 4910-4818
torsten.vogel@sab.sachsen.de

Dorothee Naumann
0351 4910-4819

dorothee.naumann@sab.sachsen.de

Kreis Görlitz

Doreen Roitsch
0351 4910-4214
doreen.roitsch@sab.sachsen.de

Kreis Meißen

Torsten Vogel
0351 4910-4818
torsten.vogel@sab.sachsen.de

Frank Nimschowski
0351 4910-4217
frank.nimschowski@sab.sachsen.de

Kreis Mittelsachsen

Yvonne Stiehler
0351 4910-4219
yvonne.stiehler@sab.sachsen.de

Kreis Nordsachsen

Frank Nimschowski
0351 4910-4217
frank.nimschowski@sab.sachsen.de

Thomas Krüger
0351 4910-4216
thomas.krueger@sab.sachsen.de

Kerstin Fröde
0351 4910-4218
kerstin.froede@sab.sachsen.de

Kreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Torsten Vogel
0351 4910-4818
torsten.vogel@sab.sachsen.de

Kreis Vogtland

Heike Täubert
0351 4910-4815
heike.taeubert@sab.sachsen.de

Dorothee Naumann
0351 4910-4819
dorothee.naumann@sab.sachsen.de

Kreis Zwickau

Dana Simon
0351 4910-4811
dana.simon@sab.sachsen.de

